



1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1.) Der Verein führt den Namen: Menschenverein für Tierrechte „Die Tier-WeGe“
- 2.) Er hat seinen Sitz in 8200 Gleisdorf und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.
- 3.) Die Errichtung von Zweigvereinen ist bei Bedarf beabsichtigt.

2. Zweck des Vereins

Der gemeinnützige Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Verbreitung und Förderung des Tierrechtsgedankens, die Ausarbeitung einer zeitgemäßen Tierethik sowie einer zukunftsorientierten generellen Ethik, die die elementaren Interessen und Bedürfnisse von Menschen und Tieren berücksichtigt. Weiters bezweckt der Verein politische Aktivitäten im Sinne des Tierschutz- und Tierrechtsgedankens, sowie die Hilfe für bedrängte Tiere in Not. Vor allem setzt sich der Verein aber für eine Verringerung der Tierausbeutung mit dem Ziel der Abschaffung ein.

Außerdem will der Verein dazu beitragen, dass Menschen einen größeren Bezug zur Natur, Umwelt und Nachhaltigkeit bekommen.

3. Tätigkeit zur Verwirklichung des Vereinszweckes

- 1) Der Vereinszweck soll durch die in den Absätzen (2) und (3) angeführten ideellen und materiellen Mittel verwirklicht werden.

2) Als ideelle Mittel dienen:

- a) Informationsveranstaltungen und Kundgebungen (Vorträge, Versammlungen, Stammtische, etc.)
- b) Rundbriefe, Mitteilungsblätter, Newsletter und Zeitungen (elektronisch und gedruckt)
- c) Einrichtung einer Bibliothek, Videothek und Fotosammlung
- d) Wissenschaftliche Veranstaltungen und Forschungsvorhaben
- e) Vergabe und Vermittlung von Forschungsaufträgen
- f) Erstellung von wissenschaftlichen Gutachten
- g) Veröffentlichung der Forschungsergebnisse
- h) Erstellung und/oder Verbreitung von Informationsmaterial, Plakaten, Filmen und ähnlichen Informationsträgern
- i) Webauftritte
- j) Anwendung politischer Mittel (Demonstrationen, Lobbying, Medienauftritte, Unterschriftensammlungen, Aktionismus, etc.)
- k) Inanspruchnahme rechtsstaatlicher Mittel (Anzeigen, etc.)

3) Die materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a) Mitgliedsbeiträge und Spenden
- b) Erträge aus Veranstaltungen
- c) Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen
- d) Subventionen
- e) Ein- und Verkauf von einschlägigen Waren, wie zB T-Shirts, Buttons, Aufkleber, Bücher, Videos, etc.
- f) Die Einrichtung und Führung von Nebenbetrieben, soweit dies zur Erfüllung des Vereinszweckes erforderlich ist.

4. Arten der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche, unterstützende und Ehrenmitglieder.

2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen (regelmäßige, unentgeltliche Mitarbeit). Unterstützende Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit durch Entrichtung mindestens des Jahresbeitrages unterstützen. Das unterstützende Mitglied hat diese Qualität durch Vorweis des Zahlungsbeleges nachzuweisen.

Ehrenmitglieder können wegen besonderer Verdienste um die Tier-WeGe befristet od. unbefristet ernannt werden.

5. Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Ordentliches und Ehrenmitglied kann jede natürliche Person werden, die sich zu den Zwecken des Vereines bekennt.
- 2) Unterstützendes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich zu den Vereinszwecken bekennt.
- 3) Über die Aufnahme von ordentlichen und unterstützenden Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- 4) Bis zur Entstehung des Vereines erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und unterstützenden Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Falle eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereines wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereines bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher und unterstützender Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereines.
- 4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

6. Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft wird durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt oder Ausschluss beendet.
- 2) Ein Austritt ist schriftlich dem Vereinsvorstand mitzuteilen.
- 3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten oder wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen diesen Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, die beim Vorstand binnen vierzehn Tagen nach der Verständigung einzubringen ist. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Im Falle der Bestätigung des Ausschlusses durch die Generalversammlung hat der Ausgeschlossene unverzüglich die Generalversammlung zu verlassen.
- 4) Ausgeschiedene Mitglieder haben weder auf Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen, noch auf Vereinsvermögen Anspruch.

7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen vereinsöffentlichen Veranstaltungen teilzunehmen und alle vereinsöffentlichen Einrichtungen im Rahmen der Bestimmungen zu benutzen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
- 2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- 3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch die Interessen, das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

8. Vereinsorgane

Organe des Vereines sind die Generalversammlung, der Vorstand und das Schiedsgericht.

9. Die Generalversammlung

- 1) Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich am Vereinssitz statt.
- 2) Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf begründetes Verlangen mindestens eines Drittels der Vorstandsmitglieder oder 1/10 der Summe der ordentlichen und Ehrenmitglieder oder von den zwei Rechnungsprüfern spätestens binnen sechs Wochen nach Einlangen des Verlangens am Vereinssitz stattzufinden. Die Rechnungsprüfer können auch selbst eine außerordentliche Generalversammlung einberufen. Dieses Verlangen ist schriftlich beim Vorstand einzubringen.

- 3) Die Einladungen zu Generalversammlungen sind an die Stimmberechtigten mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Generalversammlung schriftlich oder per E-Mail mit Anführung der Tagesordnung unter Vorbehalt der Anträge zu übersenden. Maßgeblich ist das Datum des Poststempels. Die Festlegung des Termins der Generalversammlung und die Versendung der Einladungen erfolgen durch den Vorstand.
- 4) Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden, ausgenommen solche über die Abhaltung einer außerordentlichen Generalversammlung und über fristgerecht eingebrachte Anträge.
- 5) Anträge an die Generalversammlung können nur von Stimmberechtigten gestellt werden und müssen mindestens drei Tage vor dem Termin schriftlich der Generalversammlung an den Vorstand gerichtet werden. Maßgeblich ist das Datum des Poststempels. Fristgerecht eingebrachte Anträge müssen in der Generalversammlung tagesordnungs- und statutengemäß behandelt werden.
- 6) Teilnahme-, stimm- und wahlberechtigt sind nur anwesende ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder
- 7) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit aller Stimmberechtigten beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zum festgesetzten Zeitpunkt nicht beschlussfähig, so wird der Beginn um eine halbe Stunde verschoben. Nach Ablauf dieses Zeitraumes ist die Generalversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig und muss beginnen.
- 8) Beschlussfassungen erfolgen in der Regel mit der einfachen Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen. Beschlüsse über Enthebung von Vorstandsmitgliedern und über Änderung der Statuten bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der gültigen abgegebenen Stimmen. Ein Beschluss über die Auflösung des Vereines bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der gültigen abgegebenen Stimmen.
- 9) Grundsätzlich führt der Obmann bzw. die Obfrau den Vorsitz. Im Falle der Abwesenheit oder anderweitiger Verhinderung ist folgende Reihenfolge einzuhalten: Der Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin des Obmannes/der Obfrau, das an Jahren älteste nicht eine Stellvertreter- oder Beiratsfunktion bekleidende anwesende Vorstandsmitglied, das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied, das an Jahren älteste anwesende stimmberechtigte Mitglied. Als Verhinderung gilt auch eine offensichtlich missbräuchliche Vorsitzführung, über deren Vorhandensein über Verlangen auch nur eines Stimmberechtigten oder einer Stimmberechtigten sofort abzustimmen ist.
- 10) Der Generalversammlung sind folgende Agenden vorbehalten, wobei folgende Reihenfolge in der Tagesordnung einzuhalten ist:
1. Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse
 2. Entgegennahme und Abstimmung über den Tätigkeitsbericht
 3. Entgegennahme und Abstimmung über den bzw. die Prüfberichte und den Rechnungsabschluss
 4. Entgegennahme und Abstimmung über den Jahresvoranschlag
 5. Beschlussfassung über Anträge
 6. Beschlussfassung über sonstige Tagesordnungspunkte
 7. Enthebung und Wahl der Vereinsorgane

Zu jedem Tagesordnungspunkt ist eine Diskussion zuzulassen, wobei jedem bzw. jeder Stimmberechtigten eine angemessene Redezeit zuzubilligen ist.

10. Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens aber neun Mitgliedern und zwar aus dem Obmann bzw. der Obfrau, dem Kassier bzw. der Kassierin und dem Schriftführer bzw. der Schriftführerin, gegebenenfalls auch aus ihren Stellvertretern bzw. Stellvertreterinnen sowie drei Beiräten bzw. Beirätinnen.
- 2) Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
- 3) Die Funktionsdauer des Vorstandes dauert zwei Jahre, Vorstandsmitglieder können durch die Generalversammlung enthoben werden. Enthobene Vorstandsmitglieder können wiedergewählt werden. Bisherige Vorstandsmitglieder sind beliebig oft wiederwählbar. Jede/jeder Stimmberechtigte kann sich bis unmittelbar vor der Wahl um eine Vorstandsfunktion bewerben. Eine Kandidatur ist für mehrere, eine Wahl nur für eine Vorstandsfunktion möglich. Bei der Wahl zu einer Vorstandsfunktion sind daher automatisch alle etwaigen noch offenen Kandidaturen hinfällig und gelten als zurückgezogen.

Vor der Wahl werden die KandidatInnen für jede Vorstandsfunktion bekanntgegeben. Bis zu diesem Zeitpunkt können passiv wahlberechtigte Mitglieder als KandidatInnen aufgestellt werden bzw. sich selbst aufstellen. Für die Wahl ist über jede Vorstandsfunktion getrennt abzustimmen und für jede Funktion müssen sich die KandidatInnen getrennt nominieren bzw. nominiert werden. Dabei gilt folgende Reihenfolge: Obmann bzw. Obfrau, Schriftführer bzw. Schriftführerin, Kassierin bzw. Kassier, Obmann/Obfrau Stellvertreterin bzw. Stellvertreter, Schriftführer/Schriftführerin Stellvertreter bzw. Stellvertreterin, Kassier/Kassierin Stellvertreterin bzw. Stellvertreter und dann die Beiräte. Die Vorstandsfunktionen von Obmann/Obfrau, Schriftführer/Schriftführerin und Kassier/Kassierin müssen belegt werden. Für alle anderen Vorstandsfunktionen gilt, wenn sich keine KandidatInnen für die Wahl zur jeweiligen Vorstandsfunktion finden, dann bleibt diese Position unbesetzt und es kommt zu keiner Wahl für diese Position.

Nun gibt es zu jeder zu besetzenden Vorstandsposition einen eigenen Wahlgang in obiger Reihenfolge, also zuerst für den Obmann- bzw. Obfrauposten, dann für die Position des Schriftführers bzw. der Schriftführerin, usw.

Dabei kann jede wahlberechtigte Person ihre Stimme entweder für einen Kandidaten/eine Kandidatin oder gegen alle Kandidaten/Kandidatinnen abgeben. D.h. gegen alle aufgestellten Kandidaten und Kandidatinnen zu stimmen ist auch eine gültige abgegebene Stimme. Die Ablehnung aller aufgestellten Kandidaten und Kandidatinnen spielt also im Wahlsystem die Rolle einer eigenen "fiktiven" Kandidatur.

Ist mehr als ein Kandidat/eine Kandidatin aufgestellt und gibt es im ersten Wahlgang keine absolute Mehrheit, kommt es zur Stichwahl zwischen der Kandidatur mit den meisten und der mit den zweit meisten Stimmen, wobei letztere mehrere Personen umfassen kann, wenn diese gleich viele Stimmen erhalten haben. Dabei kann es auch zur Stichwahl zwischen einem Kandidaten bzw. einer Kandidatin und der Ablehnung aller Kandidaten und Kandidatinnen, also des "fiktiven" Kandidaten, kommen. Für jede der 3 zu besetzenden Beiratsfunktionen ist ein eigener unabhängiger Wahlgang durchzuführen.

Wird in einem Wahlgang mehrheitlich für die Ablehnung aller Kandidaten und Kandidatinnen entschieden, also für den "fiktiven" Kandidaten, dann wird diese Vorstandsfunktion für die nächste Legislaturperiode nicht besetzt, außer es handelt sich um eine der notwendig zu besetzenden 3 Vorstandsfunktionen Obmann/Obfrau, Schriftführer/Schriftführerin oder Kassier/Kassierin.

In diesem Fall können alle anwesenden Stimmberechtigten spontan kandidieren, und die Wahl des entsprechenden Vorstandspostens beginnt von vorne mit allen vormaligen Kandidaten und Kandidatinnen erweitert um die spontanen Kandidaturen, aber ohne die Möglichkeit der Ablehnung aller aufgestellten Kandidaten und Kandidatinnen, also ohne "fiktiven" Kandidaten. Findet sich keine spontane Kandidatur, so gilt der Kandidat/die Kandidatin mit den meisten Stimmen als gewählt. Auf Antrag nur einer wahlberechtigten Person muss jeder Wahlgang geheim durchgeführt werden.

4) Der Vorstand wird mindestens alle zwei Monate vom Obmann bzw. der Obfrau, in dessen/deren Verhinderung von seinem/ihrer Stellvertreter bzw. seiner/ihrer Stellvertreterin, dann von dem an Jahren ältesten, nicht eine Stellvertreter- oder Beiratsfunktion bekleidenden und nicht-verhinderten Vorstandsmittglied, in dessen Verhinderung von dem an Jahren ältesten aller nicht-verhinderter Vorstandsmittglieder einberufen. Auch eine pflichtwidrige Nichteinberufung gilt als Verhinderung. Die Einberufung hat mindestens zwei Wochen vor dem Termin zu erfolgen.

5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte anwesend ist. Ist nicht mindestens die Hälfte anwesend, findet eine halbe Stunde später eine Vorstandssitzung statt, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des bzw. der Vorsitzenden. Den Vorsitz bei Vorstandssitzungen führt der bzw. die Einberufende, bei dessen/deren Abwesenheit oder Verhinderung die nach ihm/ihr im Pkt.10.(4) Genannten in dieser Reihenfolge.

7) Die Funktion eines Vorstandsmittgliedes endet vorzeitig durch Tod, Handlungsunfähigkeit oder Rücktritt, welch letzterer schriftlich an den Vorstand zu richten ist.

11. Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht ausdrücklich durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Erstellung des Jahresvoranschlages
2. Abfassung des Tätigkeitsberichtes
3. Vorbereitung der Generalversammlung
4. Einberufung der Generalversammlung
5. Verwaltung des Vereinsvermögens
6. Aufnahme und Ausschluss (vorbehaltlich der Berufungsmöglichkeit) von Mitgliedern
7. Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
8. Beschluss über den Abschluss von Dienst- und Werkverträgen, vorbehaltlich der Befugnisse des Geschäftsführers laut seinem Dienstvertrag
9. Beschluss über die Zeichnungsberechtigung für Kontenbewegungen

12. Besondere Obliegenheiten der einzelnen Vorstandsmitglieder

- 1) Der Obmann bzw. die Obfrau vertritt den Verein nach außen. Im Verhinderungsfalle gilt sinngemäß Pkt.10(4). In Dienst- und Werkverträgen kann der Rahmen für die Vertragspartner hinsichtlich der Außenvertretung festgelegt werden, der aber durch die gewählten Außenvertreter bzw. -vertreterinnen jederzeit abgeändert werden kann. Der Obmann bzw. die Obfrau, im Verhinderungsfalle jener bzw. jene nach Pkt. 10.(4) ist für den Vollzug der von den zuständigen Organen gefassten Beschlüsse verantwortlich. Schriftstücke des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Obmanns bzw. der Obfrau, in finanziellen Angelegenheiten des Obmannes/der Obfrau und des/der SchriftführerIn. Insihgeschäfte (im eigenen Namen oder für einen anderen geschlossene Geschäfte eines organschaftlichen Vertreters mit dem Verein) bedürfen der Zustimmung des Leitungsorganes (Vorstand) und der Rechnungsprüfer.
- 2) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung verantwortlich. Zu diesem Zwecke ist ihm jederzeitiger Zugang zu den bezughabenden Unterlagen zu gewähren und es sind ihm alle bezughabenden Auskünfte zu erteilen.
- 3) Dem Schriftführer obliegt die Abfassung und Aufbewahrung der Protokolle bei Vorstandssitzungen und Generalversammlungen. Er hat die statutengemäße Einberufung und den statutengemäßen Ablauf derselben zu überwachen. Er hat die Liste der ordentlichen und Ehrenmitglieder zu führen. Gleichschriften dieser Aufzeichnungen sind von ihm an den Vereinssitz zu übermitteln.
- 4) Im Falle der Verhinderung eines Vorstandsmitgliedes hat das stellvertretende, bei dessen Verhinderung das vom Vorsitzenden zu bestimmende dessen Funktion, aber nicht dessen Stimmrecht wahrzunehmen. Auch eine Weigerung der ordnungsgemäßen Wahrnehmung einer Funktion gilt als Verhinderung.
- 5) Der Obmann/die Obfrau führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Leitungsorgan (Vorstand). Bei Gefahr im Verzug ist er/sie berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Leitungsorganes (Vorstand) fallen, in eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

13. Rechnungsprüfer

Gem. § 5 Abs. 5 werden zwei Rechnungsprüfer bestellt, welche unabhängig und unbefangen sind. Die Rechnungsprüfer werden im Rahmen der Generalversammlung für die Dauer von zwei Jahren bestellt. Die Wiederwahl ist möglich. Sie dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand ihrer Aufsicht ist.

Der Prüfungsbericht der Rechnungsprüfer hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen. Auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben, vor allem auf Insihgeschäfte ist besonders einzugehen. Die Rechnungsprüfer haben dem Leitungsorgan (Vorstand) und der Mitgliederversammlung zu berichten.

14. Das Schiedsgericht

- 1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- 2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von zwei Wochen dem Vorstand zwei ordentliche Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Die so namhaft gemachten Schiedsrichter wählen mit Stimmen-Mehrheit ein fünftes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmen-Gleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- 3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.
- 4) Sofern das Verfahren vor der Schlichtungseinrichtung nicht früher beendet ist, steht für Rechtsstreitigkeiten nach Ablauf von sechs Monaten ab Anrufung der Schlichtungseinrichtung der ordentliche Rechtsweg offen. Die Anrufung des ordentlichen Gerichts kann nur insofern ausgeschlossen werden, als ein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO eingerichtet wird.

15. Freiwillige Auflösung des Vereines

- 1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator bzw. eine Liquidatorin zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese bzw. dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses restliche Vereinsvermögen muss einer Organisation zugeführt werden, die ebenfalls gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO und ähnliche Vereinsziele (Tierschutz) verfolgt.